

Allgemeine Bestimmungen.

Obwohl jede Abtheilung des Dienstes ihre eigenen Beamten hat, so müssen sich dieselben dennoch gegenseitig, so oft es erforderlich wird, namentlich aber in Nothfällen, unterstützen.

Den, von einem höheren Beamten ausgehenden Anordnungen ist jedenfalls willige Folge zu leisten, wenn selbe aber von einem Andern, als dem unmittelbaren Vorgesetzten erfolgen, so ist diesem Letzteren schleunigst Anzeige davon zu machen.

Scheint ein Befehl mit den Dienstvorschriften im Widerspruche zu stehen, so ist dem Vorgesetzten desjenigen, der ihn ertheilt hat, Meldung zu erstatten. Derjenige, welcher eine, von den gewöhnlichen Vorschriften abweichende Anordnung getroffen hat, ist zur baldigsten Anzeige derselben verbunden.

Alle Meldungen sind in der Regel an den nächsten Vorgesetzten zu richten.

Jeder Angestellte ist seinem nächsten Vorgesetzten, dieser wieder dem seinigen, Alle aber sind der Direktion verantwortlich. Beschwerden der Angestellten über einen Vorgesetzten sind bei dem Vorgesetzten des Letzteren, oder nach Befinden bei der Direktion anzubringen.

Alle Beamten sind auf gegenseitige Kündigung angenommen, welche, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei denen, die im Wochenlohn stehen, eine wochentliche, bei denen im Monatsgehälte eine monatliche, bei denen im Jahresgehälte eine dreimonatliche Frist beträgt. Alle im Taglohn stehenden Arbeiter können zu jeder Zeit entlassen werden.

Nach Maßgabe der Bestimmungen, welche darüber getroffen werden, ist jeder Angestellte zu der Kranken- und Unterstützungskasse beizutragen verpflichtet.

Die Dienstobliegenheiten enthält die nachfolgende spezielle Instruction, mit welcher Jeder sich genau bekannt zu machen, derselben, so wie den Anordnungen seiner Vorgesetzten mit Willigkeit, Fleiß, Unverdroffenheit und Treue nachzukommen, das Interesse der Gesellschaft nach besten Kräften wahrzunehmen und darauf zu achten hat, daß seine

Mitbeamten oder etwaigen Untergebenen daselbe thun.

Insbefondere ist es Pflicht eines Jeden, der Sittlichkeit, Nüchternheit und Ordnung, einer anständigen Haltung, der Höflichkeit und Zuvorkommenheit gegen das Publikum, der Verträglichkeit gegen Gleichgestellte, und der Subordination gegen höhere Beamte sich zu befleißigen.

Widerseßlichkeit gegen Vorgesetzte, Trunkenheit, Mißbrauch der Stellung oder Unterschleif werden mit augenblicklicher Entlassung geahndet, welche auch wegen unregelmäßigen Wandels verfügt werden kann.

Für Dienstvernachlässigungen und Vergehen, und die daraus entstehenden Folgen ist jeder Angestellte verantwortlich, und wird dafür, außer der civil- und kriminalrechtlichen Verfolgung, welche in Folge der Landesgesetze betreffenden Falles eintritt, mit Verweis, angemessener Geldbuße, Degradation, und nach Befinden, mit der Entlassung bestraft. Wird irgend eine Ordnungswidrigkeit im Dienste bemerkt, so ist dem Vorgesetzten zur weiteren Anzeige Meldung davon zu machen; der, welcher eine solche Meldung unterläßt, ist für die Nachtheile, welche daraus entstehen, ebenfalls verantwortlich.

Die seitens der hohen Staatsregierung in polizeilicher Hinsicht erlassenen Vorschriften sind strenge und pünktlich zu befolgen, für deren Aufrechthaltung nach Kräften zu sorgen, und von vorfallenden Uebertretungen Anzeige an die Vorgesetzten zu machen.

Die Direktion behält sich vor, die ertheilte Instruktion, welche der betreffende Beamte als Verpflichtung zur Befolgung zu unterschreiben, und stets bei sich zu führen hat, nach eintretenden Umständen zu verändern. In zweifelhaften oder nicht vorhergesehenen Fällen ist die Entscheidung des Vorgesetzten einzuholen.
